

Satzung Tanzclub „Alpha SixtyNine“ e.V.

§ 1 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Durchführung des sportlichen Trainings und die Teilnahme an Workshops und Trainingslagern,
 - (b) die Teilnahme des Vereins und seiner Mitglieder an Wettkämpfen im Rahmen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsverbände,
 - (c) die Organisation und Ausrichtung von Tanzsportturnieren im Rahmen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsverbände,
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzclub „Alpha SixtyNine“ e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, werden. Juristische Personen können ausschließlich als fördernde Mitglieder die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Weitere Voraussetzung ist die Zugangsmöglichkeit des Mitgliedes zum Internet zwecks regelmäßiger Einsichtnahme auf die Homepage des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind und
 - d) durch Tod.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder vergrößert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ausschließung eines Mitglieds,
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses und das Ausweisen von Rücklagen,
 7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Tätigkeit im jeweiligen Berichtszeitraum/in den vorangegangenen Berichtszeiträumen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Bekanntmachung der Einladung der Mitglieder unter der Tagesordnung auf den Homepageseiten des Vereins unter www.alpha69.de und www.jmd-leipzig.de. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntmachung auf den Homepageseiten des Vereins zu laufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Eine Zugänglichkeit im vorgenannten Sinne besteht u.a. auch, indem die Niederschrift in den Mitgliederbereichen der Homepage des Vereins www.alpha69.de und www.jmd-leipzig.de hinterlegt wird und auf der offenen Seite der Homepage auf die Hinterlegung fristgemäß hingewiesen wird. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der Kassenwart und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 Euro (fünftausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

§ 6a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 7 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2014 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstandsvorsitzende

Protokollführer

Stellvertretende Vorsitzende

Kassenwartin